

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 23/2015

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
01.07.2015

Inhaltsverzeichnis

- Ordnung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung)
- 2. Änderungssatzung zur Ordnung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) vom 26.09.2013

Ordnung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung)

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt gemäß § 35 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) in der Fassung der Verkündung als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechtes des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 400), in Verbindung mit § 8 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeist-BVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127) die Grundsätze des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen an der Hochschule Merseburg.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W erhalten.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können vom Rektorat nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, sofern dies erforderlich ist, eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen.
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Rektorat nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung nachgewiesen wird. Die Dekanin oder der Dekan muss überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse an der Professorin oder dem Professor besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (3) Bei der Bemessung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie das besondere Profil des Faches und der Hochschule zu berücksichtigen.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung erstmalig für drei Jahre befristet gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag an das Rektorat eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

- (5) Ein weiterer bzw. höherer Bleibe-Leistungs-bezug kann nur gewährt werden, wenn seit Beginn des letzten Bewilligungszeitraumes mindestens drei Jahre vergangen sind.
- (6) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung werden insbesondere nachgewiesen an Hand von
 - Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang
 - Patenten und Transferleistungen
 - Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften
 - Preisen, Ehrungen oder Auszeichnungen und Forschungsevaluationen
 - internationalen Kooperationen
 - Gutachter- und Vortragstätigkeiten.

- (3) Besondere Leistungen in der Lehre werden insbesondere nachgewiesen an Hand von
 - Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge
 - Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung)
 - Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen für herausragende Leistungen in der Lehre
 - Einführung innovativer Lehrmethoden.

Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Bachelor- und Masterarbeiten etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung werden insbesondere nachgewiesen an Hand von
 - Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
 - Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert vergütet werden.
 - Ergebnissen von Evaluationen von Veranstaltungen zur Weiterbildung
- (5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung werden insbesondere nachgewiesen an Hand von
 - Betreuung kooperativer Promotionen
 - Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen.
- (6) Besondere Leistungen können auch durch die Förderung von Existenzgründungen nachgewiesen werden.

§ 5 Leistungsstufen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1:

Leistungen, die auf mindestens zwei Tätigkeitsfeldern (§ 4 Absätze 2 - 6) über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 100 €.

Stufe 2:

Leistungen, die auf mindestens zwei Tätigkeitsfeldern (§ 4 Absätze 2 - 6) das Profil des Faches/Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen und auf allen anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe 1 entsprechen. Diese Stufe entspricht weiteren 200 €.

Stufe 3:

Leistungen, die auf einem Tätigkeitsfeld (§ 4 Absätze 2 - 6) das Profil der Hochschule als Lehrinstitution und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen und auf allen anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe 1 entsprechen. Diese Stufe entspricht weiteren 300 €.

Stufe 4:

Leistungen, welche auf einem Tätigkeitsfeld (§ 4 Absätze 2 - 6) die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen und auf allen anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe 1 entsprechen. Diese Stufe entspricht weiteren 400 €.

- (2) Eine Beantragung von besonderen Leistungsbezügen kann frühestens drei Jahre nach Dienstantritt an der Hochschule Merseburg erfolgen. Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. Eine weitere Leistungsstufe kann grundsätzlich erst nach Ablauf der dreijährigen Befristung der vorherigen Leistungsstufe beantragt werden. Wird eine Leistungsstufe bestätigt oder die nächste Stufe der besonderen Leistungsbezüge im unmittelbaren Anschluss an die vorangegangene Stufe vergeben, so kann der besondere Leistungsbezug der vorangegangenen Stufe unbefristet weiter gewährt werden. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen beginnt mit der Stufe 1 und erfolgt konsekutiv.
- (3) Leistungsbezüge gemäß § 4 können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen, sie soll 5.000 € nicht überschreiten.
- (4) Werden die Leistungsbezüge gemäß § 4 als unbefristete monatliche Zahlungen gewährt, nehmen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (5) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann im Falle des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft widerrufen werden.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 30. Juni jeden Jahres gibt das Rektorat in geeigneter

Weise Auskunft über die bisherige geschlechtsdifferenzierte Verteilung auf Leistungsstufen.

- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 4 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.

- (3) Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an das Rektorat zu richten.

Die Dekanin oder der Dekan nimmt auf der Grundlage eines Fachbereichsratsbeschlusses zu dem Antrag Stellung und legt dem Rektorat einen Vorschlag zur Entscheidung vor. Bei Anträgen nach § 4 Abs. 2 und 6 holt das Rektorat zusätzlich das Votum der Kommission für Forschung und Wissenstransfer ein. Bei Anträgen nach § 4 Abs. 2 kann das Rektorat externe Gutachter heranziehen.

- (5) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 ist spätestens bis zum 31. August eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. Der Antrag sowie der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans dazu sind bis zum 30. September dem Rektorat vorzulegen. Bis zum 30. November entscheidet dieses über die Gewährung.
- (6) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.
- (7) Vor der Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Leistungsbezügen ist die oder der Betroffene anzuhören.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Für das Amt der Rektorin oder des Rektors wird ein Funktions-Leistungsbezug gemäß § 5 Abs. 3 HLeistBVO LSA gewährt.
- (3) Weitere Funktions-Leistungsbezüge werden als feste Beträge monatlich gewährt in Höhe von:
 - bis zu 780 € für Prorektorinnen und Prorektoren
 - bis zu 580 € für Dekaninnen und Dekane
 - bis zu 390 € für Studiendekaninnen und Studiendekane, Prodekaninnen und Prodekane

§ 8 Ruhegehaltsfähigkeit

Die Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen richtet sich nach § 32 LBesG LSA.

§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen für Forschungs- und Lehrvorhaben einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern dem die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Eine Forschungs- und Lehrzulage ist im Vorfeld eines Forschungs- und Lehrvorhabens zu kalkulieren und darf nur gewährt werden, sofern durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt entsprechend § 6 Abs. 2 bis 4.

§ 10 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 7 und Zulagen nach § 9 können nebeneinander gewährt werden.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung, in der Fassung der vom Senat am 26.09.2013 beschlossenen 2. Änderungssatzung, wurde in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 01/2015 veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Januar 2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 02/2011, außer Kraft.
- (2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.08.2014.
- (3) Die Wirkungen dieser Ordnung sind unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldungsausgaben der Hochschule sowie der Umsetzung des Zieles, eine leistungsorientierte Besoldung einzuführen, regelmäßig ab dem 01.01.2008 zu prüfen.

**2. Änderungssatzung
zur Ordnung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von
Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung)
vom 26.09.2013**

Aufgrund des § 35 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG LSA) in der Fassung der Verkündung als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechtes des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 400), in Verbindung mit § 8 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127) hat der Senat der Hochschule Merseburg am 26.09.2013 folgende 2. Änderungssatzung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) vom 28. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 02/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 3 HLeistBVO LSA“ ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 3 wird in der folgenden Fassung neu eingefügt:
„(3) Bei der Bemessung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie das besondere Profil des Faches und der Hochschule zu berücksichtigen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- d) In Absatz 4 wird im Satz 1 das Wort „befristet“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Worte „gemäß § 4 HLeistBVO LSA“ werden ersatzlos gestrichen.
 - bb. Der Satz wird um folgende Worte ergänzt: „[...]“, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Besondere Leistungen in der Forschung werden insbesondere nachgewiesen an Hand von
 - Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang
 - Patenten und Transferleistungen
 - Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften
 - Preisen, Ehrungen oder Auszeichnungen und Forschungsevaluationen
 - internationalen Kooperationen
 - Gutachter- und Vortragstätigkeiten.“

- c) In Absatz 3 wird Punkt 3 der Aufzählung um die Worte „Ehrungen und Auszeichnungen“ ergänzt.
- d) Die Aufzählung in Absatz 4 wird um den folgenden Anstrich ergänzt:
- „• Ergebnissen von Evaluationen von Veranstaltungen zur Weiterbildung“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:
- Stufe 1:
Leistungen, die auf mindestens zwei Tätigkeitsfeldern (§ 4 Absätze 2 - 6) über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 100 €.
- Stufe 2:
Leistungen, die auf mindestens zwei Tätigkeitsfeldern (§ 4 Absätze 2 - 6) das Profil des Faches/Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen und auf allen anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe 1 entsprechen. Diese Stufe entspricht weiteren 200 €.
- Stufe 3:
Leistungen, die auf einem Tätigkeitsfeld (§ 4 Absätze 2 - 6) das Profil der Hochschule als Lehrinstitution und/ oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen und auf allen anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe 1 entsprechen. Diese Stufe entspricht weiteren 300 €.
- Stufe 4:
Leistungen, welche auf einem Tätigkeitsfeld (§ 4 Absätze 2 - 6) die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen und auf allen anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe 1 entsprechen. Diese Stufe entspricht weiteren 400 €.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Eine Beantragung von besonderen Leistungsbezügen kann frühestens drei Jahre nach Dienstantritt an der Hochschule Merseburg erfolgen. Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. Eine weitere Leistungsstufe kann grundsätzlich erst nach Ablauf der dreijährigen Befristung der vorherigen Leistungsstufe beantragt werden. Wird eine Leistungsstufe bestätigt oder die nächste Stufe der besonderen Leistungsbezüge im unmittelbaren Anschluss an die vorangegangene Stufe vergeben, so kann der besondere Leistungsbezug der vorangegangenen Stufe unbefristet weiter gewährt werden. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen beginnt mit der Stufe 1 und erfolgt konsekutiv.“
- c) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- e) In Absatz 4 wird im ersten Satz das Wort „unbefristet“ eingefügt.

f) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann im Falle des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft widerrufen werden.“

4. In § 6 Absatz 1 werden folgende Worte ersatzlos gestrichen: „[...] und wie viele und welche Leistungsbezüge (nach Stufen) für das Folgejahr vergeben werden können“.
5. Nach § 7 wird § 8 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„§ 8 Ruhegehaltspflichtigkeit

Die Entscheidung über die Ruhegehaltspflichtigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach § 32 LBesG LSA.“

6. Der bisherige § 8 wird zu § 9.
7. § 9 Absatz 1 wird wie neu gefasst:

„(1) Professorinnen und Professoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen für Forschungs- und Lehrvorhaben einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltspflichtige Zulage gewährt werden, sofern dem die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Eine Forschungs- und Lehrzulage ist im Vorfeld eines Forschungs- und Lehrvorhabens zu kalkulieren und darf nur gewährt werden, sofern durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind.“

8. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
9. Der bisherige § 10 wird zu § 11.
10. In § 11 wird nach Abs. 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.08.2014.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Ordnung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügordnung) wurde im Senat der Hochschule Merseburg am 26.09.2013 und mit Bescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.08.2014 genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Wortlaut der Ordnung der Hochschule Merseburg für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) in der vom Inkrafttreten dieser 2. Änderungsordnung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.

Merseburg, den 01.07.2015

Prof. Dr.-Ing. J. Kirbs
Der Rektor